

**Anträge an die
57. Ordentliche Bistumssynode
vom 30. September – 3. Oktober 2010
in Mainz**

Inhaltsverzeichnis

Reihenfolge des Aufrufes (Planung)

Block I - Wahlordnung

Antrag 07 - Gemeinde Nordstrand	1
---------------------------------------	---

Block II - Bischofswahl

Antrag 11 - Gemeinde München	1
Antrag 26 - Pastoralkonferenz Bayern	1

Block III - Finanzen

Antrag 43 - Bischof	1
Antrag 44 - Bischof	1
Antrag 17 - Gemeinde Krefeld	1
Antrag 51 - Bischof	2
Antrag 15 - Gemeinde Krefeld	2
Antrag 38 - Synodalvertretung	2
Antrag 18 - Gemeinde Krefeld	3
Antrag 19 - Gemeinde Krefeld	3
Antrag 40 - Synodalvertretung	3
Antrag 16 - Gemeinde Krefeld	4
Antrag 21 - Pastoralkonferenz Nordbaden	4
Antrag 36 - Synodalvertretung	4
Antrag 42 - Bischof	5

Block IV - Synode, Synodale und SV

Antrag 08 - Gemeinde München	1
Antrag 20 - Pastoralkonferenz Nordbaden	1
Antrag 32 - Pastoralkonferenz Bayern	1
Antrag 09 - Gemeinde München	1
Antrag 23 - Pastoralkonferenz Bayern	2
Antrag 46 - Bischof	2
Antrag 10 - Gemeinde München	2
Antrag 25 - Pastoralkonferenz Bayern	2
Antrag 47 - Bischof	2
Antrag 22 - Pastoralkonferenz Bayern	3
Antrag 28 - Pastoralkonferenz Bayern	3
Antrag 29 - Pastoralkonferenz Bayern	3
Antrag 30 - Pastoralkonferenz Bayern	3
Antrag 31 - Pastoralkonferenz Bayern	4
Antrag 50 - Bischof	4
Antrag 34 - Synodalvertretung	4

Block V - Vikare

Antrag 35 - Synodalvertretung	1
Antrag 41 - Synodalvertretung	1

Block VI - Geschlechtergerechte Sprache

Antrag 33 - Synodalvertretung	1
Antrag 14 - Gemeinde Krefeld	1
Antrag 52 - Bischof	1

Block VII - Synodal- und Gemeindeordnung (SGO)

Antrag 12 - Gemeinde Freiburg	1
Antrag 53 - Bischof	1
Antrag 13 - Gemeinde Freiburg	2
Antrag 24 - Pastoralkonferenz Bayern	2
Antrag 45 - Bischof	2
Antrag 55 - Synodalvertretung	2

Block VIII - Rechtskommission

Antrag 39 - Synodalvertretung	1
Antrag 02 - Gemeinde Münster	1
Antrag 03 - Gemeinde Münster	2
Antrag 54 - Bischof	2
Antrag 04 - Gemeinde Münster	3

Block IX - Sonstiges

Antrag 37 - Bischof	1
Antrag 01 - Gemeinde Düsseldorf	1
Antrag 05 - Gemeinde Coburg	1
Antrag 06 - Gemeinde Coburg	2
Antrag 27 - Pastoralakonferenz Bayern	2

Block X - Ökumene

Antrag 48 - Bischof	1
Antrag 49 - Bischof	1

Reihenfolge des Aufrufes (Planung)

Freitag 01.10.2010	Samstag 02.10.2010	Sonntag 03.10.2010
08.45 - 12.15	08.45 - 12.15	08.45 - 10.30
2. Sitzung Block III - <i>Finanzen</i>	4. Sitzung Block IV - <i>Synode, Synodale und SV</i> Block VII - <i>SGO</i> Block V - <i>Vikare</i>	7. Sitzung Block II - <i>Bischofswahl</i>
14.30 - 16.00	14.30 - 18.15	
Gruppenarbeit Block X - <i>Ökumene</i>	5. Sitzung ggf. Block VI - <i>Geschlechtergerechte Sprache</i>	
16.15 - 18.15		
3. Sitzung Block I - <i>Wahlordnung</i>		
	19.30 - 22.15	
	6. Sitzung Block IX - <i>Sonstiges</i> Block VIII - <i>Rechtskommission</i>	

Block I - Wahlordnung

Antrag 07 - Gemeinde Nordstrand

Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete

§ 1

- (1) Die Wahl geschieht in einer vom Kirchenvorstand oder, sofern dieser nicht besteht, vom Bischof einberufenen Gemeindeversammlung.
- (2) Der Kirchenvorstand bzw. die vom Bischof dazu Beauftragten veröffentlichen innerhalb von vier Wochen nach Einberufung einer Synode (bei einer außerordentlichen Synode innerhalb von zwei Wochen) oder spätestens drei Monate vor einer Kirchenvorstandswahl im Gemeindebrief eine erste Vorschlagsliste.
- (3) In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnort aufzuführen.
- (4) Die Vorschlagsliste ist auf Antrag von wahlberechtigten Gemeindemitgliedern zu ergänzen.
- (5) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er von mindestens zwei Wahlberechtigten mit Vor-, Zunamen und Wohnort unterzeichnet und mit der Erklärung der Vorgeschlagenen, dass sie zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit sind, innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der ersten Vorschlagsliste (bei einer außerordentlichen Synode innerhalb von einer Woche) beim Kirchenvorstand bzw. beim vom Bischof dafür Benannten eingereicht ist.
- (6) Binnen einer Woche nach dieser Frist stellen der Kirchenvorstand bzw. die vom Bischof dazu Beauftragten den endgültigen Wahlvorschlag fest und veröffentlichen ihn spätestens sechs Wochen vor der Wahlversammlung im Gemeindebrief gleichzeitig mit der Einladung zur Gemeindeversammlung, in der die Wahl stattfindet.

§ 2

- (1) Die zur Wahl zusammengetretene Gemeindeversammlung wird von einem vom Kirchenvorstand bzw. vom Bischof benannten Wahlleiter und zwei von diesem zu Beginn der Versammlung bestimmten Beisitzern als Wahlvorstand geleitet.
- (2) Sofern Gemeindemitglieder durch Briefwahl ihre Stimme abgegeben haben (§ 3), öffnen der Wahlleiter und die Beisitzer zunächst die Briefwahlumschläge, entnehmen Briefwahlschein und Wahlumschlag, prüfen die Wahlberechtigung und legen dann die als berechtigt anerkannten amtlichen Wahlumschläge in die Wahlurne ein.
- (3) Die an der Gemeindeversammlung teilnehmenden Wahlberechtigten erhalten von den Beisitzern ihren jeweils mit Briefwahlunterlagen identischen Wahlumschlag und Stimmzettel, kennzeichnen den Stimmzettel und legen ihn im verschlossenen Wahlumschlag in die Wahlurne ein.
- (4) Nach beendetem Wahlgang werden die Wahlumschläge geöffnet.
- (5) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand (Wahlleiter und die Beisitzer). Ungültig sind Stimmzettel,
 - (a) die unterschrieben oder auf andere Weise kenntlich gemacht sind,
 - (b) die keinen auf dem Stimmzettel Genannten ausreichend bezeichnen,
 - (c) die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
 - (d) auf denen mehr Namen gekennzeichnet sind als Personen zu wählen sind, deren Umschläge kenntlich gemacht sind,
 - (e) die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.
- (6) Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden vom Wahlleiter laut vorgelesen und von beiden Beisitzern in jeweils einer Liste vermerkt. Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.
- (7) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes bzw. Synodalen sind so viele Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl gewählt, wie Kirchenvorstandsmitglieder bzw. Synodale zu wählen waren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Alle übrigen Kandidaten sind, falls die Gemeindeversammlung zustimmt, in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl zu Ersatzmitgliedern bzw. Ersatzsynodalen gewählt. Erteilt die Gemeindeversammlung diese Zustimmung nicht, wird ein getrennter Wahlgang nur mit den auf der Gemeindeversammlung erschienenen Wahlberechtigten durchgeführt, um die Ersatzleute zu ermitteln.
- (8) Das Wahlergebnis wird in einer Wahlurkunde, die vom Wahlleiter und den beiden Beisitzern zu unterzeichnen ist, niedergeschrieben.
- (9) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis der Gemeindeversammlung bekannt. Der Kirchenvorstand meldet das Ergebnis der Wahlen und bei Kirchenvorstandswahlen die Besetzung seiner Ämter unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung dem Bischof und der Synodalvertretung, der Landessynode bzw. dem Gemeindeverband sowie dem Dekan. Im der Wahl nächstfolgenden Gemeindebrief werden ebenso Wahlergebnis und Ämterbesetzung mitgeteilt.
- (10) Die Beratung von nach der Wahl vorgesehenen Tagesordnungspunkten wird vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes geleitet, die Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert.

§ 3

- (1) *Gemeindemitglieder, die an der Gemeindeversammlung zur Wahl nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit, auf entsprechenden Antrag hin ihre Stimme durch Briefwahl abzugeben.*
- (2) *Der Antrag auf Briefwahl kann vom Tag der Einberufung der Gemeindeversammlung und Bekanntgabe der Kandidaten bis zum Tag vor dem Wahltermin gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bzw. an die Adresse des Pfarramtes zu richten. Dem Antragsteller werden Briefwahlschein, Briefwahlumschlag, ein mit den Namen der Kandidaten bedruckter Stimmzettel und amtlicher Wahlumschlag ausgehändigt bzw. zugesandt. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, das dem Wahlvorstand der Gemeindeversammlung übergeben wird.*
- (3) *Der Briefwähler hat den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel und den Briefwahlschein in dem verschlossenen Briefwahlumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.*

Begründung

Die derzeitige Wahlordnung hat sich als kompliziert und unpraktisch dargestellt. Die Neufassung macht deutlich, dass der originäre Ort der Wahl die Gemeindeversammlung ist, dass aber diejenigen Gemeindemitgliedern, die aus irgendeinem Grund - möglicherweise auch kurzfristig - verhindert sind, dennoch die Möglichkeit zur Teilnahme gegeben ist.

1. Dazu folgende Erfahrung aus der diesjährigen Wahl der Synodalen:

- Ein Kandidat zur diesjährigen Wahl der Synodalen erhielt ca. sechs Wochen vor er Gemeindeversammlung die Einladung zur Hochzeit seiner Nichte. Er konnte nicht an der Gemeindeversammlung und folglich auch nicht an der Wahl teilnehmen.
- Eine Kandidatin zur diesjährigen Wahl der Synodalen erhielt kurz nach der Einberufung der Gemeindeversammlung den Termin für eine Kur. Auch sie konnte nicht an der Gemeindeversammlung und folglich auch nicht an der Wahl teilnehmen.
- Ein engagiertes Gemeindemitglied konnte wegen einer plötzlichen Erkrankung ihrer zweijährigen Tochter nicht an der Gemeindeversammlung teilnehmen; es hätte aber sehr wohl die Möglichkeit bestanden, noch durch Briefwahl die Stimme abzugeben.

Solche plötzlichen Verhinderungen lassen sich in keiner Weise vorhersehen. Andererseits sind es gerade die engagierten Gemeindemitglieder, denen so die Möglichkeit zur Mitentscheidung genommen wird.

2. Die Zulassung zur Briefwahl muss derzeit gemäß § 1 von Wahlberechtigten beantragt und begründet werden, und eine vorausgehende Gemeindeversammlung muss dies mit absoluter Mehrheit beschließen. Da nur eine Gemeindeversammlung im Jahr vorgeschrieben ist, müsste folglich bereits ein Jahr im Voraus eine Briefwahl beschlossen; zudem müsste dieser Beschluss begründet werden, wobei der Termin für die Wahl überhaupt noch nicht feststeht. Alternativ müsste eigens für diesen Beschluss eine Gemeindeversammlung einberufen werden, da niemand solche Gegebenheiten ein Jahr zuvor voraussehen kann.

3. Bei einer Wahl mit Briefwahl müssten derzeit innerhalb von vier Wochen - so bestimmen es die Fristen - zwei Gemeindebriefe erstellt und versendet werden (vgl. § 3 (5)).

4. Mit der derzeitigen Ordnung nehmen wir engagierten Gemeindemitgliedern die Möglichkeit, bei kurzfristiger Verhinderung von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Damit enttäuschen wir insbesondere engagierte Gemeindemitglieder.

5. Eine vorherige Feststellung und Veröffentlichung der Kandidaten ist auch bei allgemeinen Wahlen üblich. Spontanwahlen haben sich in der Vergangenheit zudem nicht immer als sinnvoll erwiesen.

Block II - Bischofswahl

Antrag 11 - Gemeinde München

Die Synode möge folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zur Synodal- und Gemeindeordnung beschließen:

SGO § 26 Beendigung des Dienstes

- (1) *Der Bischof kann mit Erreichen des gesetzlichen Rentenalters jederzeit in den Ruhestand...*
- (2) *Ungeachtet dessen kann der Bischof freiwillig vom Amt zurücktreten. Im Einvernehmen mit der Synodalvertretung bestimmt er den Termin, zu welchem der Rücktritt rechtswirksam werden soll.*
- (3) *Tritt der Bischof vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters zurück hat er das Recht eine frei werdende Pfarrstelle im Einvernehmen mit der betreffenden Gemeinde zu übernehmen. In diesem Fall verzichtet die Gemeindeversammlung nach § 68 (2) SGO auf ihr Wahlrecht und bekundet damit ihre Zustimmung.*
- (4) = (2 aktuell)

SGO § 21 Bischofswahl

- (2) *letzter Satz, wie folgt ändern:*

Ist das Amt des Bischofs nicht verwaist, wird der Neugewählte stimmberechtigtes Mitglied der Synodalvertretung. Ist das Amt des Bischofs nicht mehr besetzt, übernimmt er außerdem bis zur Weihe die Funktion des Bistumsverwesers.

SGO § 30 (Mitglieder der SV)

Die Synodalvertretung besteht aus dem Bischof oder Bistumsverweser, zwei weiteren Geistlichen und vier Laien. Ist ein neuer Bischof gewählt und hat das vorgeschriebene Gelöbnis abgelegt, ist aber noch nicht durch die Weihe in das Amt eingeführt, ist er, unabhängig, ob er das Amt des Bistumsverwesers übernommen hat, Mitglied der Synodalvertretung.

Begründung

Das derzeitige Recht nennt den Eintritt des 65. Lebensjahres als möglichen Zeitpunkt für den Eintritt in den Ruhestand. Da das gesetzliche Rentenalter mittlerweile erhöht wurde und weitere Anpassungen zu erwarten sind, sollte hier keine Altersangabe gemacht werden.

Die Synodal- und Gemeindeordnung sieht nicht vor, dass ein Bischof vor Erreichen des Rentenalters von seinem Leitungsdienst zurücktritt. Hierzu sollte eine klare Regelung getroffen werden, in welcher Weise der Zurückgetretene im hauptamtlichen Dienst des Bistums weiter Verwendung findet. Der vorliegende Vorschlag soll es dem Bischof ermöglichen, eine Pfarrstelle zu übernehmen, ohne sich formell bewerben zu müssen.

Theologisch gesehen ist der Bischof ja der Leiter jeder Gemeinde, der einen von der Gemeinde gewählten Geistlichen mit der Leitung beauftragt. Damit die Mitsprache der Gemeinde dennoch gewährleistet ist, soll diese in einer Gemeindeversammlung auf ihr Wahlrecht verzichten und damit indirekt der Vorgehensweise zustimmen.

Im Vorfeld der letzten Bischofswahl kam es zu Unstimmigkeiten über den Zeitpunkt der Beendigung des Bischofsdienstes. Die Synodal- und Gemeindeordnung sieht vor, dass der gewählte Bischof das Amt des Bistumsverwesers übernimmt. Das macht sicher Sinn, wenn das Amt des Bischofs verwaist ist und bis zur Wahl ein von der Synodalvertretung ernannter Bistumsverweser die Amtsgeschäfte führt. Ist der Bischof aber noch im Amt und dienstfähig, halten wir eine Übergabe des Amtes mit der Weihe des Neugewählten für sinnvoller und auch praktikabler.

Antrag 26 - Pastoralakademie Bayern

Die Synode möge dem SGO § 26 anfügen:

Ungeachtet dessen kann der Bischof freiwillig vom Amt zurücktreten.

Im Einvernehmen mit der Synodalvertretung bestimmt er den Termin, zu welchem Zeitpunkt der Rücktritt rechtswirksam werden soll. Spätestens nach erfolgter Wahl des Nachfolgers ist der Rücktritt rechtswirksam geworden.

Block III - Finanzen

Antrag 43 - Bischof

Die Synode möge beschließen:

Wer Mitglied der Synodalvertretung ist, kann nicht gleichzeitig Mitglied der Finanzkommission sein.

Begründung

Seit der Finanzreform hat die Finanzkommission an Bedeutung gewonnen. Synodalvertretung und Finanzkommission sollten sich in den Fragen der Bistumsfinanzen gegenseitig kontrollieren. Dies ist nur möglich, wenn es keine personellen Überschneidungen gibt. Der Kommunikation zwischen SV und Finko kann durch die Teilnahme von ein bzw. zwei Mitgliedern der SV an deren Sitzungen Rechnung getragen werden – wie es auch in der nun ablaufenden Periode der Fall war.

Antrag 44 - Bischof

Die Synode möge beschließen:

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Finanzkommission trägt den Titel „Finanzreferent“ bzw. „Finanzreferentin“.

Begründung

Die Finanzkommission war vor der Finanzreform ein Beratungsgremium und ist nun zu einem Verwaltungsgremium geworden. Im Kontakt mit Behörden ist es oft schwer klar zu machen, dass der Vorsitzende einer Kommission auch Verwaltungsaufgaben hat, denn im Normalfall beraten und planen Kommissionen nur. Der Titel des Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin bildet die neue Wirklichkeit besser ab und kann die Kommunikation mit Behörden erleichtern.

Antrag 17 - Gemeinde Krefeld

Artikel 2 der Verordnung („Die Satzung der Finanzkommission / SaFinko“) wird in § 1, nach Spiegelstrich 4 wie folgt geändert:

„(Die Finanzkommission...)

... erstattet der Synodalvertretung jährlich mindestens einen Bericht über die Finanzsituation des Bistums. Alle Gemeinden erhalten jeweils bis zum 30.4. von der Synodalkasse die detaillierte Jahresrechnung des Vorjahres.“

Begründung

Vor der Durchführung des Finanzreformbeschlusses hatten alle Gemeinden die Möglichkeit, die Einnahmen und Ausgaben ihrer Landesbezirke jedes Jahr zu prüfen, viele Gemeinden konnten dies – zumindest was den größten Teil der Einnahmen und Ausgaben betraf - sogar alle drei Monate tun. Ein solcher Einblick ist den Gemeinden jetzt nicht mehr möglich.

Die jetzige Formulierung „erhalten die erforderlichen Informationen“ ist zu ungenau.

Da bisher nirgendwo festgelegt ist, nach welchen Kriterien und in welchem zeitlichen Abstand die Synodalkasse geprüft werden muss, wird durch die beantragte Neuregelung die Kassenlage für die Gemeinden wenigstens einmal jährlich nachvollziehbar.

Antrag 51 - Bischof

Die Synode möge beschließen:

In § 35 Abs. 1 SGO wird folgender Satz angefügt:

„Sie übermittelt die Jahresrechnung der Synodalkasse unverzüglich nach ihrer Genehmigung an die Gemeinden.“

Begründung

Es handelt sich um einen Kompromissvorschlag im Hinblick auf den Antrag 17 - Gemeinde Krefeld. Der dort vorgeschlagene feste Stichtag ist nicht realisierbar, da die Jahresrechnung zu diesem Zeitpunkt noch nicht geprüft und genehmigt worden ist. Die Satzung der Finanzkommission dürfte zudem nicht der richtige Ort für diese Regelung sein.

Antrag 15 - Gemeinde Krefeld

§ 13 SGO (2) wird wie folgt geändert:

„Die Synode beschließt auf Vorschlag der Finanzkommission den Bistumshaushalt, der die Einnahmen und Ausgaben der Synodalkasse umfasst. Die Einzelheiten der Synodalkasse regelt deren Satzung (SaSynka).

Wenn der Beschluss nach Satz 1 nicht möglich ist, weil im entsprechenden Zeitraum keine Synode stattfindet, dürfen die Ausgaben für keinen der in § 1 (2) SaSynka aufgeführten Sachbereiche gegenüber dem zuletzt von einer Synode beschlossenen Bistumshaushalt stärker steigen als der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Lebenshaltungskostenindex.“

Begründung

Das Haushaltsrecht der Bistumssynode gehört zu den elementaren Grundrechten unserer alt-katholischen Kirchenverfassung seit Bestehen unseres Bistums. (Urfassung SGO § 33, zitiert nach v. Schulte, 1887, S.50)

Antrag 38 - Synodalvertretung

Die Synode möge beschließen:

§ 3 SaSynka wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Jahresrechnung; Entlastung

Die Synodalvertretung genehmigt die Jahresrechnung der Synodalkasse. Sie erteilt der Leitung der Synodalkasse die Entlastung.“

Der bisherige § 3 SaSynka wird § 4 SaSynka.

Begründung

Seit der Finanzreform wird zwischen dem Bistumshaushalt (=Haushalt der Synodalkasse) und dem Bischöflichen Haushalt (früherer Bistumshaushalt, aber nun ohne Gehälter für Bischof und Ordinariatsangestellte) unterschieden. Die Entlastung der Leitung der Synodalkasse ist bislang noch nicht geregelt.

Antrag 18 - Gemeinde Krefeld

Artikel 3 der Verordnung („Satzung der Synodalkasse des ...Bistums / SaSynka“) wird in § 1 (2), ab Spiegelstrich 5 wie folgt geändert:

- durch die Bistumssynode festgelegter Sockelbetrag in Höhe eines bestimmten Promillesatzes vom Gesamtkirchensteueraufkommen für jede Gemeinde, die als solche im Sinne von § 37 (1) SGO anerkannt ist, sowie für die Landessynoden und Gemeindeverbände.

Antrag 19 - Gemeinde Krefeld

[Artikel 3, § 1 (4), ab „und“ bei Spiegelstrich 3 sowie Artikel 6, § 2: entfallen.]

Begründung Antrag 18 und 19

Alle Gemeinden erhalten damit einen Rechtsanspruch auf einen synodal festgelegten gleichen Anteil am Kirchensteuergesamtaufkommen – so wie analog für die Deckung des Bistumshaushalts nach dem früheren § 13 SGO ein Rechtsanspruch auf Bistumsumlage bestand. Die Verteilung von „etwaigen Überschüssen“ der Synodalkasse durch die SV wird nicht erforderlich.

Da die Situation fast jeder unserer Gemeinden anders ist als bei den anderen, kann man kaum tatsächlich objektive Kriterien finden, nach denen der Zuweisungsbedarf aus dem Unterstützungsfond ermittelt wird. Durch einen grundsätzlichen Rechtsanspruch könnten Konflikte um unterschiedlich interpretierbare Kriterien vermindert werden. Außerdem erhalten dadurch alle Gemeinden zugleich ein unmittelbares Interesse an der Steigerung des Kirchensteuergesamtaufkommens.

Gemeinden, die bisher schon Mittel aus dem Unterstützungsfonds erhielten, sind von diesem dann unabhängiger. Mit einer eigenen Beteiligung am Steueraufkommen verringert sich entsprechend ihre Unterstützungsbedürftigkeit. Und es ist für den Erhalt bzw. Aufbau des Selbstbewusstseins einer Gemeinde wichtig, ob man über „eigene“ Einnahmen verfügen kann oder stattdessen von einer Art „Sozialhilfe“ leben muss.

Gemeinden, die über Zinseinnahmen verfügen, welche diesen Sockelbetrag übersteigen, sollen von der Finanzkommission gebeten werden, aus Gründen der Solidarität die entsprechende Zuweisung der Synodalkasse zu spenden.

Beispiel 1: Das geringste Kirchensteueraufkommen in den letzten zehn Jahren betrug 2,5 Mio. € (2006). Bei einem Sockelbetrag von 1,0 Promille ergäbe das für jede Gemeinde eine Zuweisung von 2.500 €. Bei einem angenommenen Zinssatz von 2 % würden Gemeinden mit einem Barvermögen von mehr als 125.000 € gebeten, die Zuweisung zu spenden.

Beispiel 2: Bei 3,0 Mio € Kirchensteueraufkommen ergäben 1,0 Promille für jede Gemeinde eine Zuweisung von 3.000 €. Bei einem angenommenen Zinssatz von 3 % würden Gemeinden mit einem Barvermögen von mehr als 100.000 € gebeten, die Zuweisung zu spenden.

Antrag 40 - Synodalvertretung

Die Synode möge beschließen:

Die Synodalvertretung wird beauftragt, bis zur nächsten ordentlichen Synode zu prüfen und ggf. der Synode einen Vorschlag zur Entscheidung zu unterbreiten, wie eine Verteilung von Mitteln im Sinne des § 9 Satz 2 des auf der 56. ordentlichen Synode beschlossenen Antrags 1 geregelt werden kann. Hierbei ist insbesondere auch zu prüfen, wie der Überschuss zu ermitteln ist, der unter Berücksichtigung der laufenden Ausgaben der Synodalkasse für die Verteilung verwendet werden kann.

Begründung

Die 56. Synode wünschte, dass überschüssige Mittel wieder in die Landeskassen zurückverteilt werden können. Allerdings hat es sich herausgestellt, dass die Definition dessen, was ein Überschuss ist, gar nicht so einfach ist, da insbesondere die Ausgabenarten und deren Höhe schwer zu definieren sind. So ist zum Beispiel der Bauerhaltungsfonds mit 100.000 Euro sehr knapp ausgestattet. Wenn mehr Geld zur Verfügung stünde, wäre eine Erhöhung dieses Fonds sinnvoll, was aber einen etwaigen Überschuss verringern würde.

Die Finanzkommission ist der Meinung, dass diese Frage gründlich bedacht werden muss. Zeitdruck besteht nicht, da – wie der Haushaltsplan 2010 der Synodalkasse zeigt – derzeit und leider wohl auch in den nächsten Jahren nicht mit einer nennenswerten Steigerung der Einnahmen zu rechnen ist und sich insofern die Frage nach einem Überschuss nicht stellt.

Antrag 16 - Gemeinde Krefeld

Bei Artikel 4 der Verordnung („Ordnung des Unterstützungsfonds“) werden in § 4 die beiden letzten Halbsätze gestrichen.

Begründung

Den Ausschluss des Rechtsweges gibt es üblicherweise nur bei Preisrätseln und Lotterien. Gegen Verwaltungsentscheidungen ganz gleich welcher Art ist der Rechtsweg immer gegeben.

Antrag 21 - Pastorkonferenz Nordbaden

Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Bistumssynoden entstehen, ausgenommen Fahrtkosten, werden von der Synodalkasse getragen.

Begründung

Nach der Finanzreform fehlen den Kirchengemeinden Mittel, die sie zuvor aus den Landessynodalkassen erhalten haben. Dies merken insbesondere die kleineren Gemeinden. Anfallende Fahrtkosten können auch kleinere Gemeinden verkraften.

Antrag 36 - Synodalvertretung

Die Synode möge beschließen:

In § 48 GOS wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sie umfasst die Jahresrechnungen der Synodalkasse und des bischöflichen Haushalts.“

In § 15 Abs. 1 SGO wird nach dem Wort „Jahresrechnungen“ das Komma gestrichen; die nachfolgenden Wörter „den aktuellen Voranschlag des Bistumshaushalts“ werden ersetzt durch die Wörter „der Synodalkasse und des bischöflichen Haushalts“.

Begründung

Seit der Finanzreform wird zwischen dem Bistumshaushalt (=Haushalt der Synodalkasse) und dem Bischöflichen Haushalt (früherer Bistumshaushalt, aber nun ohne Gehälter für Bischof und Ordinariatsangestellte) unterschieden. Die Einfügungen tragen dem Rechnung.

Antrag 42 - Bischof

Die Synode möge beschließen:

§ 3 Abs. 3 der Ordnung des Unterstützungsfonds wird wie folgt gefasst:

„Gemeinden, die einen Antrag an den Unterstützungsfonds stellen, müssen den entsprechenden Bescheid der Finanzkommission abwarten, ehe sie Rechtsgeschäfte tätigen, durch die die beantragten Mittel gebunden bzw. ausgegeben werden.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Begründung

Folgt auf der Synode

Block IV - Synode, Synodale und SV

Antrag 08 - Gemeinde München

Die Synode möge folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zur Synodal- und Gemeindeordnung (SGO) und der Geschäftsordnung der Synode (GOS) beschließen:

SGO § 5

(2) „Mindestens alle zwei Jahre.....“

Begründung

siehe unten „Antrag 10 - Gemeinde München“

Antrag 20 - Pastorkonferenz Nordbaden

Der erste Satz in § 5 Abs. 2 SGO wird folgendermaßen geändert:

„Mindestens alle zwei Jahre wird eine Ordentliche Synode gehalten, die von Bischof und Synodalvertretung einberufen wird.“

Begründung

Die Abgeordneten der 56. Ordentlichen Bistumssynode waren sich einig, dass zur notwendigen Stärkung der Synodalität in unserer Kirche auch eine Verkürzung des Abstands zwischen den Ordentlichen Synoden von derzeit drei Jahre auf künftig zwei Jahre beiträgt.

Antrag 32 - Pastorkonferenz Bayern

Die Synode möge in SGO § 5 (2) beschließen:

„Mindestens alle zwei Jahre wird eine ordentliche Synode gehalten, die“

Antrag 09 - Gemeinde München

Die Synode möge folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zur Synodal- und Gemeindeordnung (SGO) und der Geschäftsordnung der Synode (GOS) beschließen:

SGO § 8

- (1) *Die Synodalen werden für sechs Jahre gewählt. Den Zeitraum für die Wahl der Abgeordneten legt die Synodalvertretung fest. Rechtzeitig vor Ende der Amtszeit ist von der Synodalvertretung ein Termin für die Neuwahl der Synodalabgeordneten festzusetzen.*
- (2) *= wie bisher (1)*

GOS §2

- (1) *Die Wahl der Abgeordneten der Gemeinden findet alle 6 Jahre gemäß §8 (1) SGO statt. Die Gemeinde teilt die Namen der Gewählten unverzüglich dem Ordinariat mit.*
- (2) *Der Auftrag der Abgeordneten endet mit der Durchführung der Neuwahl.*

Begründung

siehe unten „Antrag 10 - Gemeinde München“

Antrag 23 - Pastoralkonferenz Bayern

Die Synode möge in GOS § 2 (1) und (2) anfügen:

in (1): „Die Abgeordneten werden für den Zeitraum von zwei ordentlichen Synoden gewählt.“

in (2): „... der bzw. den Synoden, für die er/sie gewählt ist.“

Antrag 46 - Bischof

Die Synode möge beschließen:

Das Mandat der von den Gemeinden gewählten Synodalabgeordneten erstreckt sich auf zwei ordentliche Synoden. Diese Regelung findet erstmals Anwendung auf das Mandat der Synodalen, die zu der 58. ordentlichen Synode gewählt werden. Die Rechtskommission wird beauftragt, bis zum 30.09.2011 einen Entwurf der für diese Rechtsänderung notwendigen Folgeänderungen in den kirchlichen Ordnungen und Satzungen vorzulegen. Der Bischof wird diese Vorschriften sodann mit Zustimmung der Synodalvertretung durch eine Verordnung in Kraft setzen, die der ordentlichen 58. Synode zur Bestätigung vorzulegen ist.

Antrag 10 - Gemeinde München

Die Synode möge folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zur Synodal- und Gemeindeordnung (SGO) und der Geschäftsordnung der Synode (GOS) beschließen:

SGO § 31

(1) *Die Mitglieder der Synodalvertretung, mit Ausnahme des Bischofs, werden von der ordentlichen Synode mit absoluter Mehrheit für sechs Jahre gewählt. Die Wahl wird am Ende der zweiten Synode der Wahlperiode der Synodalen durchgeführt. Ihr Amt beginnt mit dem Ende der Synode, in der sie gewählt wurden.*

Begründung Antrag 8 – 10

Kürzere Synodenabstände und eine über mehrere Synoden dauernde Amtszeit der Synodalen ermöglichen eine kontinuierlichere Arbeit der Synode. Wenn die Wahl der Synodalvertretung am Ende der zweiten Synode der Wahlperiode stattfindet, ist es allen Synodalen möglich, die Kandidatinnen und Kandidaten kennenzulernen. Dieses Verfahren bedeutet auch, dass die Synodalvertretung, die ja ebenfalls für sechs Jahre gewählt wird, über die Wahlperiode der Synode hinaus im Amt bleibt und erst zur Mitte der Wahlperiode neu gewählt wird.

Die Synodalabgeordneten sind während ihrer sechsjährigen Amtszeit beratende Mitglieder im Kirchenvorstand und ermöglichen so eine bessere Vernetzung von Gemeinde- und Bistumsebene.

Antrag 25 - Pastoralkonferenz Bayern

Die Synode möge in SGO § 31 beschließen:

SGO §31

(5) *Die Mitglieder der Synodalvertretung werden erstmals zur Hälfte auf zwei, zur Hälfte auf vier Jahre gewählt. Dann findet alle zwei Jahre eine Erneuerungswahl für die Hälfte der Mitglieder auf vier Jahre statt.*

(6) *Die Mitgliedschaft in der Synodalvertretung ist auf zwei Amtsperioden begrenzt, danach ist eine weitere Kandidatur erst nach einer Pause von vier Jahren möglich.*

Antrag 47 - Bischof

Die Synode möge beschließen:

1. Die Mitglieder der Synodalvertretung mit Ausnahme des Bischofs werden von jeder zweiten ordentlichen Synode mit absoluter Mehrheit gewählt. Ihr Amt beginnt mit dem Ende der Synode, bei der sie gewählt wurden.

2. Unter der Voraussetzung, dass die Synodalabgeordneten ab der 58. ordentlichen Synode für zwei ordentliche Synoden gewählt werden, werden die Mitglieder der Synodalvertretung erstmals auf der 59. ordentlichen Synode für die Dauer von zwei ordentlichen Synoden gewählt. Ansonsten gilt diese Regelung bereits bei der 58. ordentlichen Synode.

3.

Variante a: Nach drei aufeinanderfolgenden Wahlperioden ist ein Mitglied der Synodalvertretung für eine Wahlperiode nicht wählbar.

Variante b: Nach vier aufeinanderfolgenden Wahlperioden ist ein Mitglied der Synodalvertretung für eine Wahlperiode nicht wählbar.

4. Die Rechtskommission wird beauftragt, bis zum 30.09.2011 einen Entwurf der für diese Rechtsänderung notwendigen Folgeänderungen in den kirchlichen Ordnungen und Satzungen vorzulegen. Der Bischof wird diese Vorschriften sodann mit Zustimmung der Synodalvertretung durch eine Verordnung in Kraft setzen, die der 58. ordentlichen Synode zur Bestätigung vorzulegen ist.

Begründung

Der Antrag versucht, Kontinuität in der Arbeit der Synodalvertretung zu gewährleisten, ohne Verkrustungen entstehen zu lassen. Die Wahl bei jeder zweiten Synode würde es ermöglichen, dass sich die Synodalen bei der ersten Synode schon kennengelernt haben und u.U. auch schon über etwaige geeignete Personen für die Synodalvertretung informieren konnten. Die Mitglieder der SV wären dann – wie die Synodalen – immer für vier Jahre im Amt. Eine längere Amtsperiode halte ich für problematisch, da es für etliche Menschen heute schwierig ist, sich auf längere Perioden einzulassen.

Hinsichtlich der Wiedereinführung des sogenannten „Rotationsprinzips“ lege ich der Synode zwei Varianten vor: Ein Aussetzen nach drei Perioden (=12 Jahren) oder vier Perioden (=16 Jahren). Kürzere Fristen halte ich für nicht hilfreich. Ich glaube, dass die Probleme, die durch die Wiedereinführung der „Rotation“ abgewehrt werden sollen, erst bei sehr langen Zeiträumen eintreten.

Antrag 22 - Pastorkonferenz Bayern

Die Synode möge in GOS § 50 streichen:

„sie können einen Aufdruck tragen, aus dem die Namen der bisherigen Mitglieder hervorgehen.“

Antrag 28 - Pastorkonferenz Bayern

Die Synode möge in SGO § 15 (2) beschließen:

„... und teilt sie den Synodalen spätestens acht Wochen ...“

Antrag 29 - Pastorkonferenz Bayern

Die Synode möge in SGO § 15 (1) beschließen:

„Die Synodalvertretung sendet die rechtzeitig eingegangenen Anträge binnen vier Wochen nach Eingang, die Jahresrechnungen ...“

Antrag 30 - Pastorkonferenz Bayern

Die Synode möge in SGO § 10 (1) beschließen:

„Vorlagen und Anträge werden innerhalb vier Wochen nach Eingang den Synodalen über die Pfarrämter bekanntgegeben.“

Antrag 31 - Pastoralkonferenz Bayern

Die Synode möge in SGO § 10 (3):

„Die Eingabefrist für Anträge endet vier Monate vor Beginn der Synode.“

Antrag 50 - Bischof

Die Synode möge beschließen:

§ 10 Abs. 3 SGO wird wie folgt gefasst:

„Die Eingabefristen setzt die Synodalvertretung im Voraus fest. Die Frist soll nicht früher als fünf Monate vor dem Beginn der Synode enden.“

Begründung

Es handelt sich um einen Kompromissvorschlag im Hinblick auf den Antrag 31 der Bayerischen Pastoralkonferenz. Es gibt keinen Grund, weshalb die Antragsfrist gegenüber der bisherigen Praxis verkürzt werden sollte. Außerdem könnten bei einer starren Frist von vier Monaten Probleme bei der Fristberechnung entstehen, weil der Stichtag dann nicht mehr ein Monatsende ist, sondern ein kalendermäßig bestimmter Tag, der mitten im Monat und z.B. auch auf einem Feiertag, Samstag oder Sonntag liegen kann. Unklarheiten und verspätete Einreichungen könnten die Folge sein.

Antrag 34 - Synodalvertretung

Die Synode möge beschließen:

§ 9 SGO wird wie folgt gefasst:

„Den Vorsitz auf der Synode führt die Bischöfin oder der Bischof bzw. die Bistumsverweserin oder der Bistumsverweser. Sie oder er bestimmt mit Zustimmung der Synodalvertretung eine bzw. einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Diese übernehmen die Leitung, sooft und solange die Bischöfin oder der Bischof dies bestimmt oder verhindert ist.“

§ 12 GOS wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bischöfin oder der Bischof gibt zu Beginn der ersten Sitzung die mit Zustimmung der Synodalvertretung ernannten stellvertretenden Vorsitzenden (§ 9 SGO) bekannt. Diese übernehmen die Leitung, sooft und solange die Bischöfin oder der Bischof dies bestimmt oder verhindert ist.

(2) Ist die Bischöfin oder der Bischof überhaupt am Erscheinen verhindert, so eröffnet die oder der 2. Vorsitzende der Synodalvertretung die Sitzung, gibt die Ernennung des oder der stellvertretenden Vorsitzenden bekannt und überlässt diesen dann die Leitung. Ist nur eine Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter ernannt worden, wählt die Synode auf Vorschlag der Synodalvertretung weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter hinzu.“

Begründung

Die Synoden dauern nicht mehr (wie bis zum Zweiten Weltkrieg üblich) einen Tag. Für eine einzelne Person bedeutet die Leitung einer mehrtägigen Synode einen enormen Kraftaufwand. Die Möglichkeit, mehreren Personen die Leitung zu übertragen, entlastet die Betroffenen. Neueinsteigern fällt es zudem leichter, sich auf diese Aufgabe einzulassen, wenn sie wissen, dass sie diese nicht allein bewältigen müssen.

Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift, d.h. es müssen nicht immer zwei oder mehr Personen ernannt werden, da Synoden denkbar sind, die ein überschaubares Arbeitspensum haben.

Block V - Vikare

Antrag 35 - Synodalvertretung

Die Synode möge beschließen:

Die Synode bestätigt gemäß § 24 SGO die Bischöfliche Verordnung vom 20. August 2010 über die Wiedereinführung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare:

Wiedereinführung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare

Bischöfliche Verordnung

Gemäß § 24 SGO erlasse ich mit Zustimmung der Synodalvertretung die folgende bischöfliche Verordnung:

Wird die hauptamtliche Tätigkeit der Pfarramtsanwärterin oder des Pfarramtsanwärters nach der bestandenen Pfarramtsprüfung fortgesetzt, so führt sie oder er den Titel „Pfarrvikarin“ oder „Pfarrvikar“.

Die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im hauptamtlichen Dienst gehören der ständigen Geistlichkeit an. Sie werden in die Entgeltgruppe 12 des TVöD eingruppiert.

Diese Verordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Sie wird der 57. ordentlichen Bistumssynode zur Bestätigung vorgelegt.

Begründung

Diese Verordnung schließt eine Rechtslücke, die durch die Abschaffung der Pfarrvikare im Rahmen der letzten Rechtsreform entstanden ist. Denn wenn sich Vikarinnen und Vikare nach erfolgreichem Abschluss des Pfarrexamens nicht gleich auf eine Pfarrstelle bewerben und dort gewählt werden, haben sie weiterhin den Rechtsstatus eines Vikars bzw. einer Vikarin, d.h. sie haben u.a. kein Stimmrecht auf der Synode. Dies ist umso mehr als problematisch anzusehen, wenn die Synodalvertretung Vikarinnen und Vikare bittet, nach dem Pfarrexamen noch einen längeren Zeitraum am Ort der Vikariatsstelle zu verbleiben.

Antrag 41 - Synodalvertretung

Die Synode möge beschließen:

In Bezug auf die Vorschrift des § 6 Abs. 3 DEVO, die eine Deckelung der Dienstwohnungsvergütung vorsieht, erlässt der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung eine Verordnung, die für Vikarinnen und Vikare, die in Dienstwohnungen leben, eine ihrem Gehalt angemessene niedrigere Deckelung vorsieht. Diese Regelung wird nach Prüfung durch die Rechtskommission in die DEVO eingefügt.

Begründung

Durch die Deckelung der Dienstwohnungsvergütung versucht das kirchliche Recht, eine gewisse Gleichbehandlung der Geistlichen zu erreichen, da sich ansonsten kaum ein Geistlicher (vor allem kein Alleinverdiener mit Kindern) um die Pfarrstelle in einer Großstadt mit hohen Vergleichsmieten bewerben würde. Muss allerdings ein Vikar oder eine Vikarin eine Dienstwohnung beziehen, die ursprünglich für einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin ausgelegt ist, wird er insofern ungerecht behandelt, also er die Wohnungskosten wie ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin hat, aber nicht deren Gehalt. Die bisherige Deckelungsregelung hat diesen Fall nicht berücksichtigt.

Aus Zeitgründen war es bis zur Antragsfrist nicht möglich, eine konkrete Deckelungsregelung auszuarbeiten.

Unberücksichtigt von der Deckelung bleibt natürlich die Pflicht, den etwaigen Geldwertevorteil zu versteuern.

Block VI - Geschlechtergerechte Sprache

Antrag 33 - Synodalvertretung

Die Synode möge beschließen:

„In den Ordnungen und Satzungen des Bistums wird die geschlechtergerechte Sprache verwendet. Der Sprachgebrauch soll sich an den Richtlinien der deutschen UNESCO-Kommission sowie an dem üblichen Sprachgebrauch des Bundes- und der Landesgesetzgeber orientieren. Die Synodalvertretung wird beauftragt, die Ordnungen und Satzungen in Zusammenarbeit mit der Rechtskommission entsprechend sprachlich zu überarbeiten. Die Bischöfin oder der Bischof wird ermächtigt, mit Zustimmung der Synodalvertretung die überarbeitete Fassung sodann durch Verordnung in Kraft zu setzen. Eine inhaltliche Änderung des Rechts erfolgt hierdurch nicht. Die Synodalvertretung berichtet der nächsten ordentlichen Synode über die Umsetzung.“

Beispieltext

<p>§ 20 Grundlagen</p> <p>Der Dienst des Bischofs erfolgt aufgrund seiner Wahl und Weihe und kraft seiner Nachfolge im apostolischen Amt. Unter Mitwirkung und Mitentscheidung der Synodalvertretung leitet er das Bistum. Innerhalb der in diesen Bestimmungen festgestellten Grundsätze hat er alle jene Rechte und Pflichten, die die Konzilien der alten Kirche und die einmütige alt-kirchliche Tradition dem bischöflichen Amt beilegen. Er vertritt das Bistum in Rechtsgeschäften nach außen nach Maßgabe dieser Ordnungen und Satzungen; im Verhinderungsfall der Generalvikar (Bischofsvikar).</p>	<p>§ 20 Grundlagen</p> <p>Der Dienst der Bischöfin oder des Bischofs erfolgt aufgrund der Wahl und Weihe und kraft der Nachfolge im apostolischen Amt. Unter Mitwirkung und Mitentscheidung der Synodalvertretung leitet sie oder er das Bistum. Innerhalb der in diesen Bestimmungen festgestellten Grundsätze hat sie oder er alle jene Rechte und Pflichten, die die Konzilien der alten Kirche und die einmütige alt-kirchliche Tradition dem bischöflichen Amt beilegen. Sie oder er vertritt das Bistum in Rechtsgeschäften nach außen nach Maßgabe dieser Ordnungen und Satzungen; im Verhinderungsfall die Generalvikarin oder der Generalvikar (Bischofsvikarin oder Bischofsvikar).</p>
--	---

Antrag 14 - Gemeinde Krefeld

Wo es staatskirchenrechtlich nicht anderweitig vorgeschrieben wird, verwendet unsere Kirche in der Außendarstellung die geschlechtergerechte Sprache.

Begründung

Echte Gleichberechtigung ist ein gesellschaftliches Ziel, das noch längst nicht erreicht wurde.

Da Sprache sehr viel über das wahre Denken verrät, sollte unsere Kirche sprachlich mit gutem Beispiel vorangehen, etwa auf der Homepage des Bistums. Über die staatskirchenrechtlich festgelegte Bezeichnung „Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland“ sollte dort nicht noch einmal in Balkenüberschrift der männliche Begriff „Alt-Katholiken“ gesetzt werden, es genügt „alt-katholisch“.

Antrag 52 - Bischof

Die Synode möge beschließen:

Wo es staatskirchenrechtlich nicht anders vorgeschrieben wird, soll das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland einschließlich seiner Untergliederungen die geschlechtergerechte Sprache verwenden. Die Namensführung des Bistums und seiner Untergliederungen wird hierdurch nicht berührt. Bei der Verwendung der geschlechtergerechten Sprache orientiert sich das Bistum an den Richtlinien der deutschen UNESCO-Kommission sowie an dem üblichen Sprachgebrauch des Bundes- und der Landesgesetzgeber.

Begründung

Die Beschlussvorlage bezieht sich auf den Antrag 5 der Gemeinde Krefeld (hier Antrag 14).

Block VII - Synodal- und Gemeindeordnung (SGO)

Antrag 12 - Gemeinde Freiburg

Die Synode möge beschließen, §68 Absatz 2, Ziffer 1 der Synodal- und Gemeindeordnung (SGO) zu streichen und die Ziffern 2 und 3 in Ziffern 1 und 2 umzunummerieren.

Die aktuelle Fassung von §68, Absatz 2 SGO lautet:

„Der Bischof kann mit Zustimmung der Synodalvertretung den Pfarrer nur dann unmittelbar ernennen, wenn die Gemeindeversammlung auf die Ausübung des Wahlrechts der Gemeinde verzichtet, eine Pfarrerwahl nicht stattfinden kann oder die Gemeinde innerhalb von zwei Jahren trotz Abmahnung von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht hat.“

Die Synode möge diese neue Fassung beschließen:

„Der Bischof kann mit Zustimmung der Synodalvertretung den Pfarrer nur dann unmittelbar ernennen, wenn eine Pfarrerwahl nicht stattfinden kann oder die Gemeinde innerhalb von zwei Jahren trotz Abmahnung von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht hat.“

Begründung

Dieser Rechtssatz ermöglicht es bisher, eine Pfarrstelle ohne die formelle Wahl einer Kandidatin oder eines Kandidaten durch die Gemeindeversammlung zu besetzen. Damit gibt die Gemeindeversammlung ein wichtiges Recht auf. Die Wahl der Pfarrerin bzw. des Pfarrers zeichnet u.a. unsere Kirche als bischöflich-synodal aus, da hierin Bischof und Gemeinde zusammen wirken.

Das gesamte Prozedere der Besetzung einer Pfarrstelle:

- Ausschreibung der Stelle
- Bewerbung eines Kandidaten / einer Kandidatin
- Vorstellung in der Gemeinde
- Kandidat / Kandidatin erhält die Bewerbung aufrecht
- Wahlhandlung

markiert eine gegenseitige Anerkennung und ein Sich-Annehmen. Daher ist die Wahl auch dann wichtig, wenn sich nur eine Person auf eine Ausschreibung hin bewirbt. In der Wahl wird die dem Anschein nach eventuell schon bestehende Zustimmung konkretisiert und zweifelsfrei dokumentiert. Damit ist ein sicheres Fundament des Vertrauens gelegt für einen gemeinsamen Weg als Gemeinde.

Wird dagegen die Stelle durch unmittelbare Ernennung besetzt, fehlt die zweifelsfreie Konkretisierung der gegenseitigen Anerkennung und damit das dauerhafte Fundament gegenseitigen Vertrauens.

Zudem kann sich auch niemand auf eine Stelle bewerben, wenn die Gemeinde auf ihr Wahlrecht verzichtet.

Eine Änderung der SGO an diesem Punkt ist schon von daher angezeigt, da für einen Verzicht auf das Wahlrecht jede Formvorschrift fehlt.

Antrag 53 - Bischof

Die Synode möge beschließen:

In § 68 Abs. 2 SGO werden folgende Sätze angefügt: „Die Abstimmung über den Verzicht nach Nr. 1 findet geheim statt. Sie kann nur stattfinden, wenn mindestens zehn vom Hundert der wahlberechtigten Gemeindemitglieder anwesend sind; andernfalls lädt der Kirchenvorstand unverzüglich zu einer weiteren Gemeindeversammlung ein, die frühestens drei Wochen nach der ersten Gemeindeversammlung stattfindet und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Gemeindemitglieder über den Verzicht abstimmt.“

Begründung

Es handelt sich um einen Kompromissvorschlag im Hinblick auf den Antrag 12 der Gemeinde Freiburg.

Antrag 13 - Gemeinde Freiburg

Die Synode möge beschließen, §69, Absatz 3 der Synodal- und Gemeindeordnung (SGO) ersatzlos zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift ist unzeitgemäß und überholt. Die tauschwilligen Pfarrer können sich bei den jeweiligen Gemeinden nach deren Ausschreibung selber bewerben.

Antrag 24 - Pastoral Konferenz Bayern

Die Synode möge SGO § 98 in folgender Fassung beschließen:

„Alle Geistlichen schulden ihrem Bischof Ehrfurcht und Vertrauen.“

Antrag 45 - Bischof

Die Synode möge beschließen:

§ 112 SGO wird ergänzt um einen Abs. 5:

„Der Bischof bzw. die Bischöfin beruft zweimal im Jahr eine Konferenz aller Dekaninnen und Dekane ein.“

Begründung

Durch diesen neuen Absatz soll die Dekanekonferenz in der SGO verankert werden.

Antrag 55 - Synodalvertretung

Entspricht dem auf diese Synode vertagten Antrag 11 der 56. Ordentlichen Synode (28. September bis 03. Oktober 2007)

§ 49 Abs. 3, Satz 1 SGO möge wie folgt neu gefasst werden:

„Personen, die im gleichen Haushalt leben, können dem Kirchenvorstand nicht gleichzeitig als stimm-berechtigte Mitglieder angehören.“

Block VIII - Rechtskommission

Antrag 39 - Synodalvertretung

Die Synode möge beschließen:

„Die Rechtskommission wird beauftragt zu prüfen, ob und welche Folgeänderungen in den kirchlichen Ordnungen und Satzungen aufgrund der folgenden Anträge erforderlich sind, die der 57. ordentlichen Synode zur Beschlussfassung vorgelegt worden sind:

- *bischöfliche Verordnung betreffend die Wiedereinführung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare;*
- *Antrag 34 der Synodalvertretung betreffend die Leitung der Synode;*
- *Anträge 36 und 38 der Synodalvertretung betreffend die Rechnungslegung sowie die Entlastung der Leitung der Synodalkasse;*
- *Antrag 41 der Synodalvertretung betreffend die Höhe der Dienstwohnungsvergütung der Vikarinnen und Vikare;*
- *Antrag der Gemeinde Nordstrand betreffend die Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete;*
- *Antrag 43 des Bischofs betreffend der Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in Synodalvertretung und Finanzkommission,*
- *Antrag 44 des Bischofs betreffend des Titels „Finanzreferent“;*

Der Bischof wird ermächtigt, mit Zustimmung der Synodalvertretung die erforderlichen Folgeänderungen durch Verordnung in Kraft zu setzen.“

Antrag 02 - Gemeinde Münster

Die Synode beauftragt die Rechtskommission, bis zur 58. Synode unsere kirchlichen Ordnungen und Satzungen zu überarbeiten hinsichtlich folgender Punkte:

- *präzise Definition sowohl der Bezeichnungen als auch der Rechte und Pflichten der in unserem Bistum Dienst ausübenden Geistlichen*
- *Verpflichtung der Bistumsleitung, allen Geistlichen urkundlich zu bescheinigen, welche der unter a) erstellten Definitionen auf jede/n einzelne/n zutrifft*

Begründung

Erläuterung des Problems:

In unserer Synodal- und Gemeindeordnung gibt es derzeit folgende Begriffe für Geistliche:

- Mitglieder der ständigen Geistlichkeit §§ 7, 64 SGO
- Priester mit Zivilberuf §§ 7, 31, 80, 85 SGO
- Zu geistlichen Amtshandlungen zugelassene Priester §§ 7, 31 SGO
- Ständige Diakone §§ 7, 31, 61 SGO
- Gewählte und ernannte Pfarrer §§ 31, 61 SGO
- Die zum Pfarrer wählbaren Priester §§ 31, 61, 70 SGO
- Pfarrer §§ 40, 47, 54, 55, 64, 67 ff., 74, 79 SGO
- Pfarrverweser §§ 40, 47, 64, 71 SGO
- Der mit der ständigen Gemeindeleitung beauftragte Geistliche §§ 40, 47 SGO
- Pfarramtsanwärter § 47, 76 SGO
- Andere Geistliche mit einem Seelsorgeauftrag für die Gemeinde §§ 47, 71?, SGO
- Priester § 61, 76 SGO
- Diakone § 61 SGO
- Vikare vor der Pfarramtsprüfung §§ 61, 76 SGO
- Übernommene Priester in der Probezeit (Geistliche im Auftrag) §§ 61, 79 SGO
- Priester mit Zivilberuf mit bestimmtem Seelsorgeauftrag § 61 SGO
- Priester, die zu geistlichen Amtshandlungen ohne bestimmten Seelsorgeauftrag zugelassen sind §§ 61, 85 SGO
- Priester im Ruhestand § 61 SGO
- Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten § 61 SGO
- Diakone im Ruhestand § 61 SGO
- Geistliche im Auftrag mit Seelsorgeauftrag in der Gemeinde § 71 SGO
- Stellvertreter des Pfarrers § 73 SGO
- Anderer mit der Gemeindeleitung beauftragter Geistlicher § 74 SGO

- Priesteramtskandidaten § 76 SGO
- Priester ohne Pfarramtsprüfung aus anderen Kirchen § 77 SGO
- Kurat § 79 SGO
- Pfarrkurat § 79 SGO
- Pastor § 79 SGO
- Geistliche mit Zivilberuf § 80 SGO
- Diakon mit Zivilberuf § 85 SGO
- Geistlicher im Auftrag § 112 SGO

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; inwieweit sich in den anderen bistumsweit geltenden Vorschriften und darüber hinaus in den Satzungen der Landessynoden und Gemeindeverbände noch anders lautende Bezeichnungen finden lassen, haben wir nicht geprüft. Eine Vereinfachung scheint uns dringend erforderlich.

Ziel:

Wir möchten erreichen, dass jede/r Geistliche problemlos weiß, wie ihre/seine korrekte Amtsbezeichnung ist und welche Rechte und Pflichten mit dem jeweiligen Amt verbunden sind.

Bei Gemeindeversammlungen, Kirchenvorstandssitzungen usw. wären derartig präzise Vorschriften ebenfalls sehr hilfreich.

Darüber hinaus haben wir ein aktuelles Problem:

Bezüglich unseres Geistlichen im Auftrag, der für die Seelsorge unserer Gemeinde zuständig ist, können wir aus § 47 SGO nicht entnehmen, ob er im Kirchenvorstand stimmberechtigt ist oder an den Kirchenvorstandssitzungen nur mit beratender Stimme teilnimmt.

Antrag 03 - Gemeinde Münster

Die Synode beauftragt die Rechtskommission, bis zur 58. Synode in unseren kirchlichen Ordnungen und Satzungen die Rechte und Pflichten derjenigen Geistlichen festzulegen, die zum Dienst in mehreren Gemeinden berufen werden.

Begründung

Immer mehr Geistliche unseres Bistums sind mittlerweile für mehrere Gemeinden zuständig. Diesbezüglich gibt es anscheinend gar keine Regelungen. Regelungsbedarf scheint uns geboten für folgende Punkte:

- Wohnort des Geistlichen
- Gemeindegliedschaft
- Vorsitz in zwei Kirchenvorständen, wenn es Differenzen zwischen den Gemeinden gibt
- Pfarrerrwahl (auch wenn die bei uns ja frühestens in 2 Jahren stattfindet)

Wir sind uns sicher, dass diese Liste noch vieler Ergänzungen bedarf.

Antrag 54 - Bischof

Die Synode möge beschließen:

Die Synode beauftragt die Rechtskommission, bis zur 58. ordentlichen Synode die kirchlichen Ordnungen und Satzungen im Hinblick darauf zu überarbeiten, wie die Rechte und Pflichten derjenigen Geistlichen festzulegen sind, die zum Dienst in mehreren Gemeinden berufen werden.

Begründung

Die Beschlussvorlage bezieht sich auf den Antrag 3 - Gemeinde Münster. Die Rechtskommission sollte die Rechte und Pflichten der Geistlichen nicht „festlegen“. Bisher hatte die Rechtskommission keine Rechtsetzungsbefugnis, das soll auch so bleiben. Es reicht aus, wenn die Rechtskommission der nächsten Synode einen Vorschlag unterbreitet.

Antrag 04 - Gemeinde Münster

In der Geschäftsweisung für die Kirchenvorstände (GKV) wird der III. Abschnitt in Nr. 1 wie folgt neu gefasst:

„Umfasst der Seelsorgeauftrag eines/r Geistlichen mehrere Gemeinden, so schließen die Kirchenvorstände dieser Gemeinden miteinander unter Mitwirkung des/der Dekans/in eine Vereinbarung über die Art und Weise der Seelsorge an den einzelnen Orten und ihre Beteiligung am Auslagenersatz. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Synodalvertretung. In den Punkten, in denen eine Übereinkunft nicht zustande kommt, entscheidet die Synodalvertretung.“

Begründung

Problem:

Die einzige Regelung in unseren Ordnungen und Satzungen, die sich mit der Seelsorge durch eine/n Geistliche/n für mehrere Gemeinden befasst, haben wir in der Geschäftsweisung für die Kirchenvorstände (GKV) im III. Abschnitt Nr. 1 gefunden.

Ziel:

Wir möchten erreichen, dass bis zur Verwirklichung unseres Antrags 2. wenigstens eine Mindestregelung eingeführt wird. Bei den Vereinbarungen zwischen den Gemeinden Bottrop und Münster hat sich die Mitwirkung unseres Dekans als sehr hilfreich erwiesen.

Block IX - Sonstiges

Antrag 37 - Bischof

Die Synode möge beschließen:

Die Namen-Jesu-Kirche soll nach ihrer Wiedereröffnung auch die Funktion einer Bistums- und Bischofskirche haben. Die Synode beauftragt den Bischof, der nächsten Synode dafür ein Konzept vorzulegen. Dieses Konzept soll den bischöflich-synodalen Charakter unserer Kirche deutlich werden lassen und das Bistum in der Vielfalt seiner Gemeinden darstellen.

Begründung

Im Jahr 2012, noch vor der nächsten Synode, wird die Namen-Jesu-Kirche (NJK) wiedereröffnet werden. Obgleich sie vor allem der Ort für die Umsetzung eines Citypastoralkonzepts sein wird, soll diese Kirche, deren Nutzung vertraglich in den Händen der NJK-Stiftung liegt, auch dem Bistum zur Verfügung stehen. Die Synode möge mit diesem Antrag grünes Licht geben, dass die NJK offiziell als Bistums- und Bischofskirche bezeichnet werden kann. Der nächsten Synode werde ich ein Konzept vorlegen, das diesen Titel mit Leben füllt. Es wird natürlich in Kooperation mit der NJK-Stiftung, der Gemeinde Bonn, der Liturgischen Kommission, der SV und anderen Gruppen und Gremien erarbeitet.

Antrag 01 - Gemeinde Düsseldorf

Wir stellen den Antrag, dass die Gemeindeversammlung das Recht hat, Nicht-Gemeindemitgliedern das aktive Stimmrecht zu verleihen.

Dieser Antrag stellt eine Erweiterung des § 44 SGO dar.

Begründung

Selbstverständlich soll das Stimmrecht Nicht-Gemeindemitgliedern nur im Ausnahmefall und für eine konkrete Wahl oder Abstimmung eingeräumt werden.

Grund für diesen Antrag ist die Tatsache, dass in der Gemeinde Düsseldorf z.B. ein evangelischer Pfarrer i. R. sehr aktiv ist, der aufgrund seiner Situation nicht alt-katholisch werden kann.

Antrag 05 - Gemeinde Coburg

Die Alt-Katholische Kirche im Dekanat Bayern, bzw. das Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland empfiehlt den Kirchengemeinden, auf die so genannten Beschäftigungsmöglichkeiten nach dem SGB II zu verzichten.

Begründung

Die Alt-Katholische Kirche in Bayern bzw. in Deutschland ist dem Grundgesetz der Bundesrepublik und den Europäischen Konventionen zu den Menschenrechten verpflichtet.

Aus diesen Gründen ist für uns als Alt-katholische Kirche die Würde eines jeden Menschen unantastbar. Eine Zwangsverpflichtung zu einer sog. Arbeitsgelegenheit nach dem SGB II halten wir aus ethischen Gründen für sehr bedenklich.

So genannte 1,- € Jobs sind für die zwangsverpflichteten betroffenen Beschäftigten entwürdigend. Solche Arbeitsgelegenheiten vernichten generell ordentliche Arbeitsplätze und führen zu einer weiteren Verarmung der Gesellschaft. Als Beispiele sind zu nennen:

- › Weniger Gewinn für die Unternehmer
- › Weniger Einnahmen des Staates durch die Steuerausfälle
- › Weniger Beiträge zu den Sozialkassen
- › Es können kaum nennenswerte Rentenansprüche erworben werden

Aus den genannten Gründen ist an eine solche Arbeitsgelegenheit ein strenger ethischer Maßstab zu legen.

Antrag 06 - Gemeinde Coburg

Eine Ethikkommission wird in der Alt-Katholischen Kirche berufen, in der wichtige ethische, gesellschaftliche und kirchliche Fragestellungen erörtert und Empfehlungen an die Synoden und Kirchengemeinden erarbeitet werden.

Begründung

Für die Klärung wichtiger ethischer Sachverhalte halten wir eine Ethikkommission für erforderlich.

Antrag 27 - Pastoral Konferenz Bayern

Die Synode möge dem SGO § 19 anfügen:

Die geänderten Gesetzestexte werden in Schriftform an die Pfarramt verschickt. Jedes Pfarramt führt eine Kirchenrechtssammlung als Lose-Blatt-Sammlung in einem eigens dafür vorgesehenen Ordner.

Block X - Ökumene

Antrag 48 - Bischof

Synode möge beschließen:

Die Synode begrüßt das römisch-katholische/alt-katholische Dialogpapier „Kirche und Kirchengemeinschaft“ und schließt sich der Stellungnahme der diesjährigen Gesamtpastoralkonferenz zu diesem Dokument an.

Erläuterung

Dieser allgemeine Satz ermöglicht es, mit einen „Darüber hinaus ...“ Noch Anmerkungen, Kritik, Anregungen etc., die bei der Synode gesammelt werden und mehrheitsfähig sind, anzuschließen.

Antrag 49 - Bischof

Die Synode möge beschließen:

1. Die Synode begrüßt das Dialogpapier „Überlegungen zur Realisierung weiterer Schritte auf dem Weg zur sichtbaren Kirchengemeinschaft von Alt-Katholischer Kirche in Deutschland und Vereinigter Evangelisch-Lutherischer Kirche Deutschlands“ vom 3. März 2010 und dankt der Kommission für ihre Arbeit.

2. Sie bitte die Synodalvertretung, für die 58. Synode eine ausführliche Stellungnahme auszuarbeiten. Hierzu soll das Dokument innerkirchlich auf breiter Basis diskutiert werden.

3. Der Bischof wird beauftragt, die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz über dieses Papier zu informieren und eine erste Stellungnahme der IBK zu erbitten.

4. Die Synode wünscht eine Fortführung des Dialogs mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Erläuterung

Das Dialogpapier wird Anfang September veröffentlicht.